

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Mi-
gration, Justiz und Verbraucherschutz**
- Drucksache 7/4221 -

**zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe
der FDP**
- Drucksache 7/4075 - Neufassung -

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abge- ordnetengesetzes - Rechtsstellung und Finanzierung der Parlamentarischen Gruppen

Die Beschlussempfehlung wird in A. Nummer I wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung

"1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- »2. die Vizepräsidenten und je ein Parlamentarischer Ge-
schäftsführer jeder Fraktion oder Parlamentarischen Grup-
pe in Höhe von 28 vom Hundert der Grundentschädigung,
- 3. der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe in Höhe von
80 vom Hundert der Grundentschädigung.«"

2. Nummer 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) § 58 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

'3. der Oppositionsbonus in Höhe von 25 vom Hundert vom
Grundbetrag nach Nummer 1 gewährt wird.'

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Sachleistungen werden von der Landtagsverwaltung zur
Nutzung erbracht, um der Parlamentarischen Gruppe eine

angemessene Grundausstattung zur Sicherung ihrer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit und Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben zu gewährleisten."

Begründung:**Sprecher der Parlamentarischen Gruppe**

Aufgrund der Nähe von Parlamentarischen Gruppen zu Fraktionen und der damit einhergehenden vergleichbaren Struktur lassen sich Parlamentarische Gruppen durch eines ihrer Mitglieder, das die Bezeichnung "Sprecher der Parlamentarischen Gruppe" trägt, vertreten. Der Sprecher nimmt eine herausgehobene Stellung ein und vertritt die Politik der Parlamentarischen Gruppe in der Öffentlichkeit. Er muss letztendlich auch bei unterschiedlichen politischen Ansichten die Gruppe zusammenhalten, aber auch die politische Ausrichtung der Gruppe prägen. Die Vorbereitung und Koordination der politischen Willensbildung tragen zur Arbeitsfähigkeit der Volksvertretung entscheidend bei. Dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe werden damit die Rechte zuteil, die ein Vorsitzender einer Fraktion hat.

Das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) sieht in seinem § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einer Fraktion eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigungsleistung in Höhe der einfachen Grundentschädigung vor. Für die vom Landtag gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAbgG eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigungsleistung in Höhe von 28 vom Hundert der Grundentschädigung gezahlt.

Aufgrund der Nähe der Funktion des Sprechers der Parlamentarischen Gruppe zu einem Fraktionsvorsitzenden, sollte der Sprecher durch eine Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürAbgG eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von 80 vom Hundert erhalten.

Parlamentarischer Geschäftsführer

Um die Geschäfte für die Parlamentarische Gruppe im Verhältnis zum Thüringer Landtag und den Fraktionen zu regeln und den Ablauf der Parlamentsdebatten zu koordinieren, ist der Sprecher der Parlamentarischen Gruppe von einem Parlamentarischen Geschäftsführer zu unterstützen.

Parlamentarische Geschäftsführer erfüllen eine besonders herausgehobene politisch-parlamentarische Funktion - auch wenn sie insbesondere in der Landesverfassung weder ausdrücklich erwähnt (wie Landtagspräsident und Vizepräsidenten) oder vorausgesetzt (wie Fraktionsvorsitzende) werden. Ihre Arbeit ist von elementarer Bedeutung für die Organisation des Parlamentsbetriebs.

Aufgrund der Nähe der Funktion des Parlamentarischen Geschäftsführers der Parlamentarischen Gruppe zu einem Parlamentarischen Geschäftsführer einer Fraktion sollte der Parlamentarische Geschäftsführer der Parlamentarischen Gruppe eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von 28 vom Hundert erhalten.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Kemmerich